

Zu Nr. 289/I, K. N. V.

112

Anfragebeantwortung

des Unterstaatssekretärs für Unterricht.

Die Abgeordneten Adam Müller-Guttenbrunn und Genossen haben in der 60. Sitzung der Nationalversammlung vom 13. Februar 1920 eine Anfrage bezüglich der Vorgänge in der Albertina eingebracht, die ich folgendermaßen zu beantworten mich beehre:

Artikel 197 des Staatsvertrages von Saint Germain erklärt den gesamten Kunstbesitz Österreichs als Pfand für die Reparationskommission; Artikel 196 des gleichen Vertrages gewährleistet den Vertretern der verbündeten und assoziierten Mächte den Zutritt zu den Sammlungen und zu den auf sie bezüglichen administrativen Behelfen. Das Organisationskomitee der Reparationskommission hat demnach in seiner Sitzung vom 19. November 1919 den Beschluß gefaßt, ihre in Wien amtierende Subkommission damit zu betrauen, ein vollständiges Inventar des Kunstbesitzes der Republik Österreich anzulegen und eine möglichst genaue Schätzung der inventarisierten Gegenstände vorzunehmen. Diese Schätzung verfolgt nach dem Wortlaut der amtlichen Verlautbarung der Reparationskommission den Zweck, einen Überblick über den Wert ihres Pfandes zu gewähren, ohne sie in irgendeiner Weise hinsichtlich der von ihr zu treffenden Entscheidung zu binden. Zu diesem Zwecke wurde dem Subkomitee in Wien ein aus je einem Delegierten der Entente-staaten bestehendes Komitee beigegeben, welches der Subkommission untergeordnet ist und im Bedarfs-falle Spezialisten zu seinen Arbeiten heranziehen kann. Die französische Delegation hat Herrn Roehlin, die italienische Herrn Dr. Fogolari ernannt, denen sich als provisorischer Vertreter Amerikas Mr. Bate angeschlossen, während englischerseits noch kein Vertreter bestimmt worden ist.

In Durchführung dieser Beschlüsse hat die Delegation Mitte Jänner mit ihrer Tätigkeit be-

gonnen und eine Reihe von Beamten des Louvre als Sachverständige auf verschiedenen Spezialgebieten herangezogen. Sie ist bei den verschiedenen Sammlungen, deren Objekte sie inventarisierte und schätzte, da ihre formelle Einführung durch die Reparationskommission sich etwas verspätete, zunächst auf kurzem Wege mit der Weisung eingeführt worden, den Herren bei ihrer Tätigkeit an die Hand zu gehen. Diese Tätigkeit der interalliierten Kommission hat sich demgemäß durchaus auf dem Boden des Friedensvertrages abgespielt, hängt mit einer etwaigen Verkaufs- oder Veräußerungsabsicht nicht im geringsten zusammen, erstreckt sich auf sämtliche staatliche Kunstsammlungen und ist überall reibungslos verlaufen. Wenn sie in der Albertina, die hier also keineswegs eine Sonderstellung einnimmt, ein größeres Aufsehen erregen konnte, so geschah dies, weil sich ein Teil der wertvollen Bestände dieser Kunstsammlung noch in dem Safe des ehemaligen Eigentümers befindet und die Überwindung der privatrechtlichen und finanztechnischen Schwierigkeiten, die infolge der über dieses Depot verhängten Sperre bestehen, eine Reihe von komplizierten Maßnahmen notwendig machten. Von irgendeiner Bedrohung der Albertina ist nicht die Rede; das Unterrichtsamt ist sich des außerordentlichen Wertes dieser Sammlung vollständig bewußt und hat sein besonderes Interesse für sie bereits dadurch bekundet, daß es ihr Räume zu einer wesentlichen Erweiterung zuwies und ihren ferneren Ausbau vorbereitet, der die genannte hochberühmte Sammlung in noch viel höherem Maße, als es bisher der Fall war, zu einem Mittelpunkt wissenschaftlicher und künstlerischer Studien machen wird.

Wien, 16. Februar 1920.